

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Adenau vom 01.06.2016

Aufgrund des § 42 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit geltenden Fassung, des § 8 Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 24 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153) in der derzeit geltenden Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Träger der Baulast ist.

Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper (das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, die Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§§ 1 Abs. 3 LStrG und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach § 8 Bundesfernstraßengesetz und §§ 41 ff. Landesstraßengesetz der Erlaubnis durch die Stadt. Das Gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

Bei der Genehmigung von Sondernutzungen muss auf Gehwegen mindesten ein Bereich von 1,20 m für die Benutzung durch Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen freigehalten werden.

Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 2 a Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Gebührenpflichtige Sondernutzungen nach diesen Bestimmungen sind beispielsweise:

- Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke (Freisitz)
Gastronomischen Betrieben können Freisitze und Sonnenschirme auf öffentlichen Flächen - nur im Bereich vor ihren Geschäftsräumen/ -lokalen und zeitlich befristet - erlaubt werden.
- Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen, hierzu gehören (Wegweiser, Werbeschilder und Werbebanner sowie sonstigen Einrichtungen, die der Werbung für Produkte von Firmen oder Institutionen dienen.)
- Aufstellen von Stellschildern.
Stellschilder dürfen die Größe von 0,70 m x 1,00 m (Breite x Höhe) nicht überschreiten.
- Warenbänke (Warenauslagen an Geschäften)
Warenbänke dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen. Zu den Nachbargrundstücken ist grundsätzlich ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Die maximale Höhe der Warenbänke wird auf 1,60 m festgesetzt.
- Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Kränen, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt – auch in Containern – sowie Baumaterialien aller Art.

Als Werbeanlagen zulässig sind:

a) einheitliche Wegweiser, die gegen eine festgelegte Jahresgebühr (Gebührentarif) für individuell gestaltete Werbeflächen von der Stadt Adenau bereitgestellt und unterhalten werden. Diese einheitlichen Wegweiser sind von der Größe her normiert und werden in einem einheitlichen stadteigenen Trägerrahmen angebracht. Diese dienen im Wesentlichen dazu, dem unkundigen Besucher das Auffinden des entsprechenden Betriebes zu erleichtern und sind zum Beispiel an Straßeneinmündungen und Abzweigungen aufgestellt.

b) individuell gestaltete Werbeanlagen (Schilder, Banner oder sonstige Werbeeinrichtung) können gegen eine flächenbezogene monatliche Gebühr erlaubt werden. Die Schilder sind in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Wird dem nicht nachgekommen, kann die Entfernung des Schildes nach angemessener Fristsetzung verlangt werden.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Tarif zu Sondernutzungsgebühren (Siehe § 9 der Satzung).

Bereits vorhandene Schilder, für die keine Erlaubnis nach dieser Satzung erteilt wurde, sind umgehend zu entfernen.

§ 2 b Gebührenfreie Sondernutzungen

Gebührenfreie, aber genehmigungspflichtige Sondernutzungen, sind Hinweisschilder, die auf öffentliche oder kulturelle Einrichtungen (wie z. B. Schulen, Museen, Behörden) hinweisen.

§ 2 c Übergangs- und Verschonungsregelung

Die unter Ziffer 2 a (a) auf städtischem Grundeigentum aufstehenden und bereits vorhandenen Werbeanlagen wurden in der Vergangenheit in Einzelfällen von der Stadt Adenau gegen eine einmalige Kostenerstattung durch den Sondernutzungsberechtigten bereitgestellt. In diesen Fällen bleiben die hiervon betroffenen Sondernutzungsberechtigten auf deren Antrag und Nachweis hin von der Sondernutzungsgebührenpflicht verschont. Die Gebührenpflicht tritt erst dann ein, wenn aufgrund äußerer Umstände, oder des Zustandes des Schildes eine Änderung, wie z.B. eine Versetzung aus wichtigem Grund oder eine zustandsbedingte Erneuerung erforderlich ist. Nach Ablauf des Monats, in dem die Erneuerung oder Veränderung fertiggestellt wird tritt, die Gebührenpflicht erstmalig ein.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Abweichend zu den §§ 41 ff. des Landesstraßengesetzes und zu § 8 Bundesfernstraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.

Keiner Erlaubnis bedürfen:

Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen.

Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird,

§ 4 Einschränkungen erlaubnisfreie Nutzungen

Nutzungen, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, können im Einzelfall aufgehoben werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen vom Nutzer durch Abbau oder Rückbau wieder vollständig herzustellen. Die durch die erlaubnisfreie Nutzung verursachten Verunreinigungen sind – auch über den genutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, insbesondere kann die Stadt bei der Gestaltung der Sondernutzung in jedem Einzelfall mitwirken.

Sofern die Stadt das ihr vorbehaltene Widerrufsrecht wahrnimmt, stehen dem Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche zu.

Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 6 Ablehnung der beantragten Erlaubnis

Die beantragte Erlaubnis ist abzulehnen, wenn

- durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann,
- die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gegen andere rechtliche Bestimmungen verstoßen würde,
- durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- durch die Art, das Material, die Farbe (Gestaltung der Sondernutzung) oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.

Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

Bereits erteilte Erlaubnisse können unter den vorgenannten Voraussetzungen im Einzelfall zurückgenommen werden.

§ 7 Verfahren

Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich beider Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.

Der Antrag soll mindestens enthalten:

- den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer der Sondernutzung,

- einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind:

- fehlende Angabe zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen,
- Bilder, Zeichnungen oder Skizzen, aus der die optische Gestaltung der Sondernutzung und das Einfügen in das Umgebungsbild ersichtlich sind.

Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 8 Rechtsnachfolge

Bei der Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Adenau erhoben.

§ 10 Sorgfaltspflichten

Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich beseitigen.

Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit die dem

Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung der Lage vermieden wird. Das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Adenau ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen (Versorgungsunternehmen) zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 11 Schadenshaftung

Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen ist der Versicherungsschein vorzulegen.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben, Ausnahmen, öffentlich-rechtliche Verträge

Nach anderen Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, der Landesbauordnung oder der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen sowie dafür vorgesehene Abgaben werden durch diese Satzung nicht berührt.

Die Stadt Adenau kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen treffen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 53 LStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten und der übrigen, durch Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) einer nach § 5 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
- b) entgegen § 10 Abs. 2, Satz 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
- c) entgegen § 10 Abs. 2, Satz 3 dieser Satzung die durch diese Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.
- d) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und die Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht freihält,
- e) entgegen § 10 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adenau, den 01.06.2016



Arnold Hoffmann,
Stadtbürgermeister



H i n w e i s
gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Adenau, den 30. Mai 2016



Arnold Hoffmann
Stadtbürgermeister

